

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: **Direkteinleitung von Abwasser in die Bode am Standort
„Sodawerk Staßfurt“ – Gewässermonitoring Bode**

A. Nachträgliche Anordnung

I. Tenor

Der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG wird in Ergänzung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 16. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-07-18), der

17. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-19)

mit nachstehenden Entscheidungen erteilt:

1. Für das Gewässermonitoring der Bode wird ein Monitoring-Programm nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt II nachträglich angeordnet.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 16. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-07-18) bleibt im Übrigen unberührt.
3. Die Kosten für den 17. Änderungs- und Ergänzungsbescheid hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & KG zu tragen.

Halle,

Ihr Zeichen: 13.12.2019

Mein Zeichen: 405.5.2.

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

II. Nebenbestimmungen

Im Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in Ziffer 12 die Sätze 2 bis 5 gestrichen; nach Satz 1 wird folgendes neu angefügt.

„Das Monitoring-Programm richtet sich bezüglich Art und Umfang sowie Zeiträumen und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht mindestens nach folgenden Vorgaben:

12.1. Messstellen

Nachfolgende bestehende Messstellen sind zu nutzen:

Behördliche Messstellennummer	CIECH-interne Nr.	Bezeichnung
431607	PE 8	Kanal 1
431608	PE 9	Kanal 2
431609	PE 10	Kanal 3
431656	PE 19	Gefluder
410185	PE 20	Staßfurt-Wehr
410191	PE 21	Staßfurt, oberhalb Lieth-Mündung

Zusätzlich ist folgende Messstelle neu einzurichten.

MST-Nummer	CIECH-interne Nr.	Bezeichnung
1500305017	PE 22	Gesamtablauf Kanal 1 vor Einleitung in die Bode

12.2. Art und Umfang der Untersuchung

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Eigenüberwachung sind mindestens folgende Untersuchungen durchzuführen.

Messstellen	Parameter	Häufigkeit
Kanal 1 431607	Abwassermenge (m ³ /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	täglich
	Temperatur (°C)	täglich
	pH-Wert	täglich

Gesamtablauf Kanal 1 1500305017	Abwassermenge (m ³ /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	kontinuierlich
	Temperatur (°C)	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich

Kanal 2 431608	Abwassermenge (m ³ /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	täglich
	Temperatur (°C)	täglich
	pH-Wert	täglich

Kanal 3 431609	Abwassermenge (m ³ /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	täglich
	Temperatur (°C)	täglich
	pH-Wert	täglich

Gefluder 431656	Chlorid (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	täglich
	Temperatur (°C)	täglich
	pH-Wert	täglich

Staßfurt-Wehr 410185	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	kontinuierlich
	Temperatur (°C)	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich

Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung 410191	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	kontinuierlich
	Temperatur (°C)	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich

12.3. Die Ermittlung der Abwassermenge an den Messstellen 431607, 431608 und 1500305017 kann bis zur Inbetriebnahme einer Mengenummessung jeweils unter Berücksichtigung der bekannten Teilmengen über das Leitsystem erfolgen.

12.4. Die Untersuchungen an den Messstellen 410185 „Staßfurt-Wehr“ und 410191 „Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung“ erfolgen im Rahmen des Gewässerüberwachungsprogramms Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Die Daten werden der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (CSD) über einen entsprechenden Zugang zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung des Zugangs ist der Oberen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Einrichtung dieses Zugangs sind die Parameter abweichend von der Tabelle täglich durch CSD zu untersuchen.

12.5. Zeitraum der Untersuchungen

Die Untersuchungen sind ab Wirksamwerden des 17. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vorerst bis zum 31.12.2021 durchzuführen.

12.6. Dokumentations- und Berichtspflicht

Die Untersuchungsergebnisse sind entsprechend § 3 EigÜVO zu dokumentieren.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Oberen Wasserbehörde als Gewässermonitoring-Bericht zusammengefasst und bewertet jeweils vierteljährlich zum Ende des Folgemonats zu übergeben, erstmals zum 31.03.2020.“

B. Begründung

Entsprechend Nr. 12 des 15. Änderungsbescheides vom 04.12.2018, Az. 405.5.2-62631-89-06-18, hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, mit Schreiben vom 27.03.2019 termingerecht das Konzept zum „Gewässermonitoring Bode“ bei der Oberen Wasserbehörde vorgelegt.

Grundlage des Monitoring-Konzeptes ist das am 26.02.2019 im Landesverwaltungsamt auf Initiative der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (CSD) erfolgte Abstimmungsgespräch über Art und Umfang sowie Zeiträume und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflichten des angeordneten Gewässer-Monitorings. Wegen des beim Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) reichlich vorhandenen Datenmaterials zur Beschaffenheit der Bode sind aus Sicht des GLD keine weitergehenden Gewässeruntersuchungen in der Bode durch CSD erforderlich (Vermeidung von Doppeluntersuchungen), auch bräuchten Messungen durch CSD keine anderen Erkenntnisse/Ergebnisse zum Gewässerzustand. Das Monitoring-Programm soll sich auf die tatsächliche Einleitung der maßgeblichen Gesamtabwasserströme in die Bode konzentrieren, hier: Kanäle 1 bis 3 sowie Geflüder.

Das Monitoring-Konzept vom 27.03.2019 entspricht dem Ergebnis des Abstimmungsgesprächs am 26.02.2019 im Landesverwaltungsamt mit CSD und GLD. Die erweiterten Anforderungen an das Monitoring-Programm tragen den in 2019 aufgetretenen irregulären Zuständen im Einleitgewässer Bode Rechnung. Somit sind weitergehende Beprobungen insofern erforderlich, um eventuelle irreguläre Zustände, die zu einer Schädigung des Einleitgewässers führen können, so früh wie

möglich zu erkennen und somit ggf. eingegrenzt werden können. Sie machen auch Sinn, um etwaige Anschuldigungen und Behauptungen ggf. widerlegen zu können.

Das Monitoring-Programm soll (auch) der Aufklärung von Havarieursachen bei CSD bzw. im Stadtgebiet Staßfurt sowie der Beweissicherung von Auswirkungen in der Bode dienen.

In der Beratung am 18.09.2019 bei CSD mit der Oberen Wasserbehörde wurde seitens CSD einem erweiterten Monitoring insoweit zugestimmt.

Der 17. Änderungs- und Ergänzungsbescheid wurde der CSD mit Schreiben vom 17.10.2019 zur Anhörung vorgelegt. CSD hat sich im Schreiben vom 13.11.2019 dazu geäußert; die Sachverhalte wurden erläuternd abgestimmt und im Änderungsbescheid weitestgehend berücksichtigt.

Auf die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes im Kanal 2 und im Kanal 3 kann nicht verzichtet werden. Es soll festgestellt werden, ob eine Beeinflussung des Gehalts an gelöstem Sauerstoff der Bode durch den des eingeleiteten Abwassers besteht und sich nachteilig auswirkt. Die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes ist gängige Praxis bei der Gewässer- und Abwasserüberwachung. Das die behördliche Überwachung durchführende Labor (LHW) bestimmt den O₂-Gehalt in den Kanälen 1, 2 und 3 (routinemäßig) nach der Methode DIN EN ISO 25814. Auch die Methode nach Winkler ist ein anerkanntes Verfahren. Sofern bei der Verwendung von gleichwertigen Messverfahren die Ergebnisse durch das Abwasser verändert/beeinflusst sind, ist dies bei der Auswertung der Messergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse aus dem Gewässer-Monitoring sind Bestandteil bei der Entscheidung über eine Abwassereinleitung in die Bode für den Zeitraum ab 01.01.2022.

Die Nebenbestimmungen sind nach § 13 Abs. 2 c WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie dienen sowohl der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung und der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen, als auch um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag.

Motsch

Fundstellenverzeichnis

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122)